

Textbaustein Gegenseitige Erbeinsetzung und Einsetzung der Kinder aus einer früheren Ehe und der gemeinsamen Kinder zu Schlusserben (Patchwork-Familie)

Testament

Wir sind zusammen seit dem ... verheiratet. Für uns beide ist es die zweite Ehe. Ich, der Ehemann, habe aus erster Ehe einen Sohn S, geb. am..., derzeit wohnhaft in... Ich, die Ehefrau, habe aus erster Ehe eine Tochter T, geb. am..., derzeit wohnhaft in... Aus unserer gemeinsamen Ehe sind bisher zwei Kinder hervorgegangen, nämlich A, geb. am..., und B, geb. am..., beide derzeit bei uns wohnhaft. Im Vollbesitz unserer geistigen Kräfte bestimmen wir folgendes:

§ 1 Widerruf

Alle Verfügungen von Todes wegen, die wir gemeinsam oder einzeln bisher errichtet haben, widerrufen wir hiermit.

§ 2 Erbeinsetzung

- (1) Wir setzen uns gegenseitig zum alleinigen und ausschließlichen Erben ein.*
- (2) Zu Schlusserben berufen wir beim Tod des Längstlebenden unsere erstehelichen und unsere gemeinschaftlichen Kinder zu gleichen Teilen.*
- (3) Die jeweiligen Abkömmlinge der Kinder sind Ersatzerben. Mehrere Abkömmlinge sind zu gleichen Teilen Ersatzerben nach Stämmen. Ersatzweise wächst der Erbteil den Miterben an.*
- (4) Die Schlusserben sind auch Ersatzerben, insbesondere auch für den Fall des gleichzeitigen Versterbens.*

§ 3 Pflichtteils Klausel

Wenn eines der genannten Kinder nach dem Tode des Erstversterbenden seinen Pflichtteil in Verzug begründender Weise gegen den Willen des Längstlebenden fordert, sind das betreffende Kind und dessen Abkömmlinge beim Eintritt des Schlusserbenfalls enterbt. Den verbleibenden Erben wächst der Erbteil des enterbten Kindes an. Gleiches gilt, wenn ein Kind Pflichtteilergänzungsansprüche geltend macht, sofern der Anspruch auf einer ergänzungspflichtigen Zuwendung beruht, die dem jeweiligen anderen Ehegatten zuteilwurde.

...

Ort, Datum, Unterschrift Ehegatte 1

Dies ist auch mein letzter Wille.

Ort, Datum, Unterschrift Ehegatte 2